



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Auteur Diego Wellig, CSPO, und Philipp Schnyder, CSPO
Gegenstand Wieviele Wildruhezonen braucht das Wallis?
Datum 11. November 2014
Nummer 5.0108

Die Fragen der Postulanten werden folgendermassen beantwortet (da die Antworten auch schriftlich abgegeben werden, werden lediglich die eingerahmten und fett/kursiv gedruckten Passagen mündlich vor dem Plenum vorgetragen)

Der Kanton Wallis hat gestützt auf die im Jahre 2012 erfolgte Teilrevision der eidgenössischen Jagdverordnung (Art.4^{bis} JSV) die zu diesem Zeitpunkt bereits seit langer Zeit im Kanton Wallis bestehenden empfohlenen Wildruhezonen geprüft und bereinigt. Diese ehemaligen Wildruhezonen waren auf allen einschlägigen Kartenwerken enthalten, aber nie näher auf deren Berechtigung hin überprüft worden. Mit der Einführung der Kampagne „Respektiere Deine Grenzen“ und der Aufschaltung dieser ehemaligen Zonen im Geoportal des Bundes entstand eine Verunsicherung bei den verschiedenen Naturnutzern, welche zu häufigen Interventionen bei der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere führte, namentlich seitens des schweizerischen Alpenclubs (SAC). Die heutigen 140 empfohlenen Wildruhezonen sind eine kartografische Darstellung der wichtigsten Wintereinstandsgebiete unserer einheimischen Wildtiere. Die Zonen wurden kartografisch dargestellt, damit sich die Naturnutzer über die Lage dieser Zonen informieren können und dadurch wissen, wo Rücksichtnahme gegenüber den Wildtieren besonders wichtig ist.

Für alle diese Zonen gilt kein Betretungsverbot. Den Naturnutzern werden lediglich Empfehlungen abgegeben, wie sie sich innerhalb dieser Zonen verhalten sollen, damit menschliche Aktivitäten und Wildtiere möglichst wenig in Konflikt geraten.

Die Empfehlungen welche für diese Zonen gelten, entsprechen genau jenen, die von der Kampagne „Respektiere Deine Grenzen“ verwendet werden und allgemein (SAC und Bergführerverband) anerkannt sind.

Die empfohlenen Wildruhezonen schränken somit die Nutzer im Gegensatz zu den rechtsverbindlichen Zonen nicht ein. Die Zonen haben ebenfalls keine Raumwirkung und sind somit raumplanerisch nicht relevant.

Ein Vernehmlassungsverfahren wie es für rechtsverbindliche Zonen im Jagdgesetz (Art. 37) vorgesehen ist, drängt sich somit nicht auf und würde deren Ausscheidung unverhältnismässig erschweren, wenn nicht sogar verunmöglichen.

Die ausgeschiedenen empfohlenen Wildruhezonen können laufend überprüft und gegebenenfalls sowohl im Geoportal des Bundes jährlich und im Portal des Kantons periodisch angepasst werden. Entsprechende konkret begründete Begehren betreffend einzelne Zonen können jederzeit durch interessierte Kreise bei der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere eingereicht werden. Derartige Verfahren wurden 2014 verschiedene durchgeführt und abgeschlossen (Brig/Zermatt). Weitere durch den kantonalen

Bergführerverband eingereichte Vorschläge werden zurzeit zwischen Dienststelle und den vom Verband bezeichneten Verantwortlichen diskutiert.

Die vom Kanton verfolgte Strategie über den Aufruf an die Vernunft und der damit verbundenen Abgabe von Empfehlungen für bestimmte besonders empfindliche Gebiete soll verhindern, dass in Zukunft eine grosse Anzahl von rechtsverbindlichen Ruhezeiten erforderlich ist. Der Kanton verfolgt also die gleiche Strategie wie die Kampagne „Respektiere Deine Grenzen“, macht aber zusätzlich durch das kartografische Darstellen der Zonen darauf aufmerksam, wo dieses empfohlene Verhalten besonders wichtig ist.

Der Erlass von rechtsverbindlichen Ruhezeiten erfolgt im Kanton nur dort, wo sich keine andere weniger einschneidende Variante als Lösung aufdrängt.

Der Erlass dieser Ruhezeiten setzt ein formelles Vernehmlassungsverfahren voraus, welches im kantonalen Jagdgesetz in Artikel 37 umschrieben ist und bei allen 11 bisher ausgeschiedenen Zonen ausnahmslos zur Anwendung kam.

Im weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach einer Kantonsgerichtsentscheid nun auch das Bundesgericht sich mit der Frage der Verfahren zur Ausscheidung von Wildruhezeiten befasst. Der Staatsrat wird nach erfolgter Entscheidung allfällig erforderliche Verfahrensanpassungen beschliessen.

Auswirkungen Bürokratie: Keine

Auswirkungen Finanzen: Keine

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): Keine

Auswirkungen NFA : Keine

Es wird beantragt das Postulat abzulehnen

Sitten, den 15. Juli 2015